



Potsdam, 29. August 2022

**Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG),
nach dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) und
Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 10.06.2022**

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage. Ich bedaure, Ihnen erst jetzt eine Antwort zu Ihrer Anfrage übersenden zu können. Aufgrund der anhaltend hohen Anzahl an Anfragen ist eine zeitnahe Beantwortung leider nicht immer sofort möglich.

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), nach dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) und Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 10.06.2022 wird auch nach nochmaliger intensiver Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Beachtung Ihrer Stellungnahme vom 04. August 2022 abgelehnt.

Kosten werden nicht erhoben.

Sachverhalt

Mit Ihrem Antrag vom 10. Juni 2022 beehrten Sie Auskunft zu und Übersendung von Unterlagen zu den nachfolgenden Punkten:

1. Die Zusendung einer (anonymisierten) Kopie einer Anweisung vom 03.05.2022 an den Landkreis Oder-Spree.
2. Sofern diese Anweisung vom 03.05.2022 zuvor einer Rechtsförmlichkeitsprüfung unterzogen worden war, um Zusendung des Ergebnisses dieser Prüfung. Sofern das Ergebnis nicht förmlich festgehalten wurde, um Übersendung einer (anonymisierten) Kopie der Schreiben, Aktenvermerke, Gesprächsnotizen o.ä. zur Rechtsförmlichkeitsprüfung der Anweisung.



3. Sofern keine Rechtsförmlichkeitsprüfung durchgeführt worden war, um entsprechende Mitteilung.

Der Entwurf des Ablehnungsbescheides wurde Ihnen am 29. Juli 2022 übersandt und Ihnen mit Übersendung bis zum 19. August 2022 Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des Ablehnungsbescheids Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme erfolgte am 04. August 2022.

Begründung

I. Antrag nach dem AIG

Jeder hat nach Maßgabe des AIG das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen.

Das AIG gewährt dem Antragsteller jedoch keinen Anspruch auf die Beschaffung von Informationen. Der Anspruch nach dem AIG beschränkt sich allein auf eine Einsichtnahme in Akten sowie Aktenbestände, die aufgrund eines hinreichend bestimmten Antrags zugeordnet werden können und der öffentlichen Stelle vorliegen.

Ein Weisungsschreiben unterliegt anders als Gesetze und Verordnungen nicht der Rechtsförmlichkeitsprüfung im Sinne des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, sodass Ihren Antragsbegehren zu 2.) und 3.) aus tatsächlichen Gründen nicht stattgegeben werden kann. Aus Klarstellungsgründen weise ich darauf hin, dass auch ein Weisungsschreiben einer fachlichen und rechtlichen Prüfung unterzogen wird, jedoch keiner Rechtsförmlichkeitsprüfung nach den Grundsätzen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Ihr Antrag zu 2.) und 3.) ist daher bereits aus tatsächlichen Gründen abzulehnen.

Ziffer 1) Ihres Antrags stehen überwiegende öffentliche Interessen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 5 AIG entgegen.

Der Antrag auf Akteneinsicht in Bezug auf Ziffer 1) Ihres Antrages ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 AIG abzulehnen, da sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung bzw. Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht. Der Kernbereich der Tätigkeit der Landesregierung soll unter dem Stichwort der „exekutiven Eigenverantwortung“ aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen werden. Aus diesem Grund enthält § 4 Abs. 1 Nr. 3 AIG einen Versagungsgrund, der eine Einsichtnahme dann ausschließt, wenn sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht. Das Weisungsschreiben sowie entsprechende Aktenvermerke, Gesprächsvermerke, Gesprächsnotizen oder ähnliches sind Akteninhalte, die nicht nur das Ergebnis von Beratungen der Landesregierung und einer ständigen Evaluation durch die Landesregierung darstellen, sondern darüber hinaus auch für

Arbeiten zur Vorbereitung der Beratung der Landesregierung beispielsweise für künftige Weisungsschreiben darstellen. Dies liegt darin begründet, dass sich das Weisungsschreiben auf Inhalte bezieht, die aufgrund der ständigen Evaluation auch für künftige Beratungen der Landesregierung relevant sind.

Das Weisungsschreiben, mit dem der Landkreis Oder-Spree angewiesen worden ist, beinhaltet deshalb Arbeiten zur Vorbereitung künftiger Beratungen in der Landesregierung und ist Ausdruck des Kernbereichs der Tätigkeit der Landesregierung. Aus diesem Grund ist weder eine Übersendung des Weisungsschreibens noch eine Übersendung der von Ihnen benannten Aktenstücke zulässig und der Antrag ist daher nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AIG abzulehnen.

Darüber hinaus handelt es sich bei einem Weisungsschreiben um die Ausübung der Fachaufsicht. Das Weisungsschreiben sowie die damit verbundenen Unterlagen dienen der Aufsicht über eine Behörde. Aus diesen Gründen ist Ihr Antrag auch aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG abzulehnen, da das Weisungsschreiben gegenüber dem Landkreis Oder-Spree, wie ausgeführt, eine Ausübung der Aufsicht über eine andere Stelle darstellt.

Bei den Versagungsgründen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 AIG findet keine Abwägung zwischen dem Interesse an der Einsichtnahme und einem gegebenenfalls der Statthaftigkeit des Antrags entgegenstehenden öffentlichen Interesse statt, sondern der Antrag ist abzulehnen, sobald einer der Versagungsgründe des § 4 Abs. 1 AIG einschlägig ist. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 AIG selbst, erkennbar an der Formulierung „*Der Antrag auf Akteneinsicht ist abzulehnen, ...*“

Daher steht ein anhängiges Gerichtsverfahren der Ablehnung Ihres Antrages nicht entgegen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass das Verwaltungsgericht nach § 86 Absatz 1 VwGO zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet ist. Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amtswegen, das heißt, dass das Gericht den nach seiner Auffassung erheblichen Sachverhalt folglich nach eigener Überzeugung und auf eigene Initiative hin ermittelt. Daher würde das Gericht das Weisungsschreiben von sich aus beschaffen müssen, sofern dieses nach Auffassung des Gerichts nach § 86 VwGO für die Ermittlung des Sachverhalts relevant ist.

II. Antrag nach BbgUIG

Für den Zugang zu Umweltinformationen und für die Begriffsbestimmungen gelten mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 und 2 BbgUIG sowie der §§ 11 bis 14 BbgUIG die bundesrechtlichen Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) entsprechend.

Der Begriff der Umweltinformationen wird in § 2 Abs. 3 UIG näher definiert. Dazu gehören beispielsweise alle Daten über den Zustand der menschlichen

Gesundheit und Sicherheit.

Gemäß § 4 Abs. 2 UIG muss der Antrag aber erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Darüber hinaus muss es sich bei den Informationen, zu denen der Zugang gewünscht wird, um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG handeln.

Ihr Antrag lässt nicht erkennen, inwieweit das Weisungsschreiben den Zustand eines Umweltbestandteils im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG nachträglich beeinflusst. Die psychische Gesundheit der Bevölkerung sowie die Lebensbedingungen der Bevölkerung fallen ohne Bezug zu einem Umweltbestandteil nicht unter die Begrifflichkeit der Umweltinformation im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG.

Ein Zusammenhang zwischen dem Weisungsschreiben sowie einer Einflussnahme auf den Zustand eines Umweltfaktors im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG wie zum Beispiel Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden oder Landschaft ist nicht gegeben. Aus diesem Grund ist ihr Antrag nach dem BbgUIG abzulehnen, da der Antrag keinen Bezug zu Umweltinformationen erkennen lässt.

III. Antrag nach VIG

Nach dem VIG erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie über Verbraucherprodukte, die dem Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte), damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.

Da sich Ihr Antrag weder auf Erzeugnisse noch Verbraucherprodukte bezieht, ist das VIG für die von Ihnen beantragten Unterlagen nicht einschlägig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument wurde am 29.08.2022 durch Herrn Sascha Segowski elektronisch schlussgezeichnet.